



An die  
Universitätsdirektion  
z.H. Frau Mag. URBAN  
  
im Hause

26/SN-126/ME  
ZP ..... 15 ..... GE/19 85  
Datum: - 8. MAI 1985  
Verteilt 8.5.1985 Kreuz

*Dr. Nurner*

Technische Universität Wien  
Universitätsdirektion  
Eingelangt 16 A 1985  
GZ 740 / 1985

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
740/85	22.2.85	-	-	3125	1985-04-15

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

Der Unterzeichnete nimmt nur zu §28 Wissenschafts- und Leistungsstipendien wie folgt Stellung:

Begrüßt wird die Anhebung des Stipendiums auf mindestens S 10.000,-- pro Jahr. Für den Bereich der Technischen Universität wird der Wegfall des Notendurchschnittes als Zuerkennungskriterium bedauert. Die Zuerkennung auf Vorschlag des Institutsvorstandes samt eingehender Begründung ist keineswegs ein Ersatz für den obigen durchschnittlich ausgezeichneten Studienerfolgnachweis.

Die Hereinnahme der sozialen Komponente sollte für die Zuerkennung ohne Bedeutung sein. Eventuell könnte ein großzügig ausgelegter Einkommensnachweis innerhalb des Punktes (5) (Bandbreite S 10.000,-- bis S 50.000,--) zum Tragen kommen.

Die Erfahrung mit der bisherigen Vorgangsweise beim Begabtenstipendium, was den Leistungsnachweis betrifft, war durchaus positiv mit Ausnahme der 10-Semester-Regel.

*Dr. F. Ziegler*  
 .....  
 o.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn.  
 Franz Ziegler  
 Vorsitzender d. Kommission für  
 Begabtenförderung  
 der Fakultät für Bauingenieurwesen